Entgeltordnung der Gemeinde Hatten für die Mittagsverpflegung im Ganztag

Präambel

Der Rat der Gemeinde Hatten hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 71 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bzw. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Satzung über die Mittagsverpflegung im Ganztag vom 18.06.2026 in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Ganztagsbetrieb wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Wird für Kinder, die die Schulkinder-Ferienbetreuung besuchen, eine Mittagsverpflegung angeboten, so gilt diese Entgeltordnung entsprechend.

§ 2
Höhe und Erhebung des Entgelts

(1) Das Entgelt für das Mittagessen wird pro Mahlzeit festgesetzt und anhand der tatsächlichen Essen monatlich in Rechnung gestellt.

(2) Sofern eine Abmeldung vom Mittagessen der Gemeindeverwaltung rechtzeitig telefonisch mitgeteilt wird, wird kein Entgelt erhoben. Sollte die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, wird das Mittagessen in voller Höhe berechnet. Die Frist zur Mitteilung der Abmeldung wird durch die Gemeinde nach den Vorgaben des beauftragten Essensanbieters festgelegt.

(3) Die Höhe der Kosten pro Mahlzeit ergibt sich aus den Kosten des Anbieters zuzüglich eines Betriebs- und Verwaltungskostenanteils. Die Eltern werden schriftlich über die Höhe informiert.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird monatlich eingezogen bzw. ist zu überweisen.

(5) Entgeltschuldner/in ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n des an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kindes.

(6) Wird das Verpflegungsentgelt trotz Mahnung für 2 Monate nicht gezahlt, kann das betreffende Kind von der Teilnahme der Mittagsverpflegung für Grundschulkinder im Ganztagsbetrieb ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit der Schulleitung der jeweiligen Grundschule. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben.

(7) Die Gemeinde Hatten kann ein Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen, wenn der Entgeltschuldner trotz Mahnung mit der Entrichtung des fälligen Entgelts für mindestens drei Betreuungswochen in Verzug ist und keine Gründe vorliegen, die eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung rechtfertigen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Kirchhatten, den 19.06.2026

Gemeinde 3 Hatten

Tobias Hunger
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters